

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Oppenau vom 24.09.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am 24.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Oppenau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. Das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. Die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahmen von Prüfungen zur Notenverbesserung
 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 6. Für behördliche Informationsgewinnung
 7. Verfahren, die von der Stadt Oppenau ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung der Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 1. Das Land Baden-Württemberg,
 2. Die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. Die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-WürttembergDie Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Oppenau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Oppenau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Oppenau erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 5. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 17.12.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Oppenau, den 24.09.2018

(gez.) Gaiser

Uwe Gaiser
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 €/ZE
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	15,00 €/ZE
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15,00 €/ZE
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	15,00 €/ZE
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	3,00 €
1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite.	2,00 €
	<i>Bei den Gebühren für Beglaubigungen etc. sind die Kosten für Kopien inbegriffen, da nur noch von der Verwaltung selbst angefertigte Kopien beglaubigt werden.</i>	
1.6	Bescheinigungen	
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,00 €
1.6.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
1.6.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
1.7	Ablichtungen, Fotokopien, Ausdrücke	
	<i>Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungsleistung, die über die reinen Ausdruck- oder Kopierkosten (Materialkosten) hinausgeht.</i>	
1.7.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,80 €
1.7.2	bei einem größeren Format je Seite	1,20 €
1.7.3	Lageplan	10,00 €
1.8	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	15,00 €/ZE
1.9	Auszüge aus dem GIS	10,00 €

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2	Öffentliche Leistungen des Bürgerservices	
2.1	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.1.1	bei Sachen bis zu 100 EUR Wert	5,00 €
2.1.2	bei Sachen über 100 EUR Wert	11,00 €
2.2	Fischereischeine	
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
2.2.1	Fischereischein für Erwachsene	20,00 €
	Jugendfischereischein. Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben	10,00 €
2.2.2	Verlängerung des Fischereischeines und Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	5,00 €
2.2.3	Fischereiabgabe pro Jahr	8,00 €
3	Öffentliche Leistungen des Meldeamtes	
3.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
3.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €
3.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €
3.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00 €
3.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	14,00 €/ZE
3.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
3.3	Bescheinigungen der Meldebehörde	10,00 €
	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
3.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	14,00 €/ZE
4	Öffentliche Leistungen des Standesamtes	
4.1	Bestattungsrecht	
4.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
4.1.2	Bestattungsanordnung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	14,00 €/ZE
4.2	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	16,00 €/ZE
5	Öffentliche Leistungen des Bauamtes	
5.1	Kenntnisgabeverfahren	
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	45,00 €
5.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	11,00 €/ZE
5.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO) je Angrenzer	7,00 €
5.1.4	Sonstige Entscheidungen im Kenntnisgabeverfahren	13,00 €/ZE
5.2	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	18,00 €
5.3	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
5.3.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	17,00 €/ZE
5.3.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	17,00 €/ZE

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
5.4	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	
5.4.1	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen je Antrag zzgl. MwSt.	100,00 €
5.4.2	Genehmigung von Entwässerungsanlagen je Antrag	100,00 €
6	Öffentliche Leistungen der Ortspolizeibehörde	
6.1	Feiertagsrecht	
6.1.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	28,00 €
6.1.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	100,00 €
6.1.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	200,00 €
6.2	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 €/ZE
6.3	Gaststättenrecht	
6.3.1	Gestattungen (§12 Gaststättengesetz) für den ersten Tag	16,00 €
	Gestattungen (§12 Gaststättengesetz) für jeden weiteren Tag	8,00 €
6.3.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Gaststättenverordnung)	11,00 €
6.4	Gewerberecht	
6.4.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Gewerbe-An-, Ab- oder Ummeldung	15,00 €
6.4.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	10,00 €
6.4.3	sonstige Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung	12,00 €/ZE
6.5	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	14,00 €/ZE
6.6.	Sprengstoffrecht Zulassung von Ausnahmen vom Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände nach §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	14,00 €/ZE
6.7	sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde	12,00 €/ZE

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.